



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 28. März 2014
(OR. en)**

**7555/11
EXT 1**

**WTO 95
COEST 81
NIS 23**

TEILWEISE FREIGABE

des Dokuments SEC (2011)257 final RESTREINT UE

vom 9. März 2011

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: EMPFEHLUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT zur Ermächtigung der
Kommission, mit der Republik Moldau Verhandlungen über eine
weitreichende und umfassende Freihandelszone als Teil des
Assoziierungsabkommens einzuleiten

Die Delegationen erhalten in der Anlage die teilweise freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

~~RESTREINT UE~~



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 9.3.2011
SEK(2011) 257 endgültig

~~RESTREINT UE~~

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

zur Ermächtigung der Kommission, mit der Republik Moldau Verhandlungen über eine weitreichende und umfassende Freihandelszone als Teil des Assoziierungsabkommens einzuleiten

DECLASSIFIED PART

on 24 MAR 2014

DE

¹
~~RESTREINT UE~~

DE

~~RESTREINT UE~~

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

zur Ermächtigung der Kommission, mit der Republik Moldau Verhandlungen über eine weitreichende und umfassende Freihandelszone als Teil des Assoziierungsabkommens einzuleiten

DECLASSIFIED PART

on 24 MAR 2014

DE

~~RESTREINT UE~~²

DE

on 24 MAR 2014

A. BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND

Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit der EU mit der Republik Moldau ist derzeit das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (PKA), das am 28. November 1994 unterzeichnet wurde und am 1. Juli 1998 für einen Zeitraum von zunächst zehn Jahren in Kraft trat (und nach Maßgabe seines Artikels 98 stillschweigend verlängert wurde, da keine Vertragspartei etwas anderes beantragt hatte). Sein Geltungsbereich umfasst alle klassischen Bereiche der Zusammenarbeit, unter anderem den politischen Dialog, den Waren- und Dienstleistungsverkehr (auf nichtpräferenzialer Grundlage), Wirtschaft und Investitionen. Die „neuen“ Bereiche der Zusammenarbeit wie Recht, Freiheit und Sicherheit fallen dagegen nur teilweise darunter. Das PKA sieht die Errichtung einer Freihandelszone vor, sobald die Republik Moldau bei ihren Wirtschaftsreformen weitere Fortschritte erzielt hat.

Der im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) beschlossene Aktionsplan EU-Republik Moldau wurde am 22. Februar 2005 für einen Zeitraum von drei Jahren angenommen. In der Zwischenzeit sind die EU und die Republik Moldau übereingekommen, den ENP-Aktionsplan als Reforminstrument weiterzuführen. Der Aktionsplan stützt sich auf das PKA und ist ein wichtiger Schritt auf dem Wege zu zunehmend engeren Beziehungen zwischen der Republik Moldau und der EU.

Auf seiner Tagung vom März 2009 hat der Europäische Rat die Entwicklung der Beziehungen der EU zu ihren östlichen Partnern mit der Einrichtung einer ambitionierten Östlichen Partnerschaft auf eine neue Grundlage gestellt. Er sagte „*ein größeres bilaterales Engagement und die Schaffung eines neuen multilateralen Rahmens zu, der [...] Reformen, die Rechtsangleichung und die weitere wirtschaftliche Integration beschleunigen soll.*“ In seiner Erklärung zur Östlichen Partnerschaft (19./20. März 2009) stellte der Europäische Rat den Abschluss neuer Assoziierungsabkommen, einschließlich der Schaffung weitreichender und umfassender Freihandelszonen, zwischen der EU und denjenigen Partnern in Aussicht, die hinreichende Fortschritte in Bezug auf die gemeinsamen Werte und Grundsätze erzielen und die bereit und in der Lage sind, den sich daraus ergebenden Verpflichtungen nachzukommen.

In der Gemeinsamen Erklärung des Prager Gipfeltreffens zur Östlichen Partnerschaft vom 7. Mai 2009 bestätigte die Republik Moldau ihre Entschlossenheit, auf eine Verbesserung ihrer Beziehungen zur EU hinzuwirken.

Der Rat (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) nahm auf seiner Tagung vom 16/17. Juni 2009 die Verhandlungsrichtlinien für ein neues, umfassendes Abkommen zwischen der EU und der Republik Moldau an, das über das gegenwärtige PKA hinausgehen wird, und erklärte sich bereit, so rasch wie möglich Verhandlungen aufzunehmen.

Diese Verhandlungsrichtlinien sehen unter Titel 4 „Handel und Handelsfragen“ vor, dass „*das neue Abkommen (...) das Ziel enthalten (sollte), eine WTO-konforme tiefe und umfassende Freihandelszone zwischen den Vertragsparteien zu errichten, wenn Moldau als bereit angesehen wird, die mit einer Freihandelszone verbundene Verpflichtung zur weitreichenden Liberalisierung des Marktzugangs und Angleichung der Rechtsvorschriften zu übernehmen, umzusetzen und ihre Auswirkungen zu bewältigen*“ und dass „*die*

DE

DE

~~RESTREINT UE~~

Freihandelszone (...) im Kapitel über Handel und Handelsfragen behandelt werden und Bestandteil des neuen Abkommens sein (sollte)". Außerdem sehen die Verhandlungsrichtlinien vor, dass zur Errichtung einer Freihandelszone „die vorliegenden Verhandlungsrichtlinien zu einem späteren Zeitpunkt durch zusätzliche (...) Verhandlungsrichtlinien ergänzt werden“ müssen.

Der Republik Moldau wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 55/2008 des Rates vom 21. Januar 2008¹ autonome Handelspräferenzen gewährt, die am 31. Januar 2008 in Kraft traten und seit dem 1. März 2008 gelten. Damit erhalten alle Waren mit Ursprung in der Republik Moldau freien Zugang zum Markt der Europäischen Union, mit Ausnahme bestimmter, in Anhang I der Verordnung aufgeführter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, für die begrenzte Zugeständnisse eingeräumt wurden, und zwar entweder in Form von Zollbefreiungen im Rahmen von Zollkontingenten oder in Form von gesenkten Zöllen.

2. ART UND GELTUNGSBEREICH DES ABKOMMENS

Die Verhandlungsrichtlinien vom 16./17. Juni 2009 legen die Art und den Geltungsbereich des neuen Abkommens fest, welches das gegenwärtige Partnerschafts- und Kooperationsabkommen ersetzen wird. In diesen Verhandlungsrichtlinien wird festgelegt, dass eines der Grundprinzipien und wichtigsten Ziele, auf die in der Präambel des Abkommens Bezug zu nehmen ist, in der „Zusage der Vertragsparteien (besteht), im Einklang mit den sich im Rahmen der WTO ergebenden Rechten und Pflichten eine umfassende Freihandelszone zu errichten, wenn die Republik Moldau als bereit angesehen wird, die mit einer Freihandelszone verbundene Verpflichtung zur weitgehenden Angleichung der Rechtsvorschriften und Liberalisierung des Marktzugangs zu übernehmen, umzusetzen und ihre Auswirkungen zu bewältigen, und diese Rechte und Pflichten transparent und ohne Diskriminierung anzuwenden“.

Noch vor der Aufnahme der Verhandlungen über die nicht den Handel betreffenden Teile des neuen Abkommens wurde beschlossen, das Abkommen „Assoziierungsabkommen EU-Republik Moldau“ zu nennen.

3. AUSARBEITUNG DES ENTWURFS DER VERHANDLUNGSRICHTLINIEN UND EINLEITUNG DER VERHANDLUNGEN

Was die Voraussetzungen für die Aufnahme von Verhandlungen über eine weitreichende und umfassende Freihandelszone betrifft, so ist die Republik Moldau bereits Mitglied der WTO. Die wirtschaftliche Tragfähigkeit einer solchen Freihandelszone wurde durch eine eingehende Durchführbarkeitsstudie nachgewiesen, die im September 2009 fertiggestellt wurde. Die Republik Moldau hat in der Sitzung des für Handel und Investitionen zuständigen Unterausschusses vom November 2009 ihre Zustimmung zu einem weitreichenden und umfassenden Ansatz für die Errichtung der Freihandelszone und ihr diesbezügliches politisches Engagement bestätigt.

Die Republik Moldau muss jedoch noch nachweisen, dass sie ausreichend darauf vorbereitet ist, die mit der Freihandelszone verbundenen Verpflichtungen einzugehen und umzusetzen

¹ ABl. L 20 vom 24.1.2008, S. 1.

DE

⁴
~~RESTREINT UE~~

DECLASSIFIED PART

on 24 MAR 2014

DE

~~RESTREINT UE~~

und die Auswirkungen einer weitgehenden Liberalisierung des Marktzugangs und Angleichung der Vorschriften zu bewältigen.

Die EU hat mit der Republik Moldau einen Vorbereitungsprozess eingeleitet, der die Anstrengungen des Landes zur Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für eine möglichst baldige Aufnahme von Verhandlungen über eine weitreichende und umfassende Freihandelszone unterstützen soll. Insbesondere hat die Kommission der Republik Moldau im Dezember 2009 einen umfangreichen Fragebogen übermittelt, der im März 2010 schriftlich beantwortet wurde. Im April 2010 übermittelte die Kommission zusätzliche Fragen, auf die im Mai 2010 die Antworten eingingen; im Juni 2010 unternahm die Kommission dann eine Sondierungsmission in die Republik Moldau. Auf dieser Grundlage erstellte sie eine Liste der wichtigsten Reformen – „*Wichtige Empfehlungen*“ –, die die Republik Moldau durchführen müsste, um Verhandlungen über die Freihandelszone aufnehmen zu können. Die *Wichtigen Empfehlungen* wurden in den zuständigen Ausschüssen und Arbeitsgruppen des Rates mit den Mitgliedstaaten erörtert und von diesen befürwortet; am 28. Oktober 2010 wurden sie dann der Republik Moldau übermittelt. In der Sitzung des für Handel und Investitionen zuständigen Unterausschusses vom 11. November 2010 legten die moldauischen Behörden einen ersten Entwurf ihres Aktionsplans zur Umsetzung der *Wichtigen Empfehlungen* vor. Die Kommission übermittelte den moldauischen Behörden am 19. November 2010 schriftliche Anmerkungen dazu; am 3. Dezember 2010 unterbreiteten die moldauischen Behörden der Kommission offiziell ihren Aktionsplan.

Die Kommission wird die Fortschritte der Republik Moldau bei der Umsetzung der *Wichtigen Empfehlungen* weiter verfolgen. Die Entscheidung zur Einleitung der Verhandlungen über den die Freihandelszone betreffenden Teil des Abkommens sollte auf der Grundlage eines Berichts der Kommission gefasst werden, in dem festgestellt wird, dass die Republik Moldau hinreichende Fortschritte bei der Umsetzung der *Wichtigen Empfehlungen* erzielt hat und daher in der Lage ist, über eine weitreichende und umfassende Freihandelszone zu verhandeln und anschließend die eingegangenen Verpflichtungen in nachhaltiger Weise zu erfüllen.

Vor diesem Hintergrund legt die Kommission im Anhang den Entwurf der zusätzlichen detaillierten Verhandlungsrichtlinien für die Verhandlungen über eine weitreichende und umfassende Freihandelszone mit der Republik Moldau vor, die Titel 4 der Verhandlungsrichtlinien des Rates für die Aushandlung eines neuen Abkommens zwischen der EU und der Republik Moldau vom 16./17. Juni 2009 (10910/09) ergänzen.

Die Kommission wird das Parlament gemäß ihren Verpflichtungen aus dem Rahmenabkommen über die weiteren Entwicklungen unterrichten.

B. EMPFEHLUNG

Die Kommission empfiehlt daher dem Rat,

- die Kommission zu ermächtigen, über eine weitreichende und umfassende Freihandelszone zwischen der EU und der Republik Moldau als Teil des neuen Assoziierungsabkommens zu verhandeln,
- einen besonderen Ausschuss zu bestellen, der sie bei der Erfüllung dieser Aufgabe unterstützt,
- die beigegeführten Verhandlungsrichtlinien zu erlassen,

DE

~~5~~
~~RESTREINT UE~~

DECLASSIFIED PART

on 24 MAR 2014

DE

~~RESTREINT UE~~

- Die Verhandlungen über eine weitreichende und umfassende Freihandelszone nach Titel 4 der beigefügten Verhandlungsrichtlinien beginnen erst, wenn die Republik Moldau in der Lage ist, über die Freihandelszone zu verhandeln und anschließend die eingegangenen Verpflichtungen in nachhaltiger Weise zu erfüllen. Daher werden die Verhandlungen nach Anhörung des Ausschusses für Handelspolitik auf der Grundlage eines Berichts der Kommission eingeleitet, der vorgelegt wird, wenn die Kommission der Auffassung ist, dass die Republik Moldau hinreichende Fortschritte bei der Umsetzung der einschlägigen Wichtigen Empfehlungen erzielt hat, die dem Land am 28. Oktober 2010 übermittelt wurden.

DECLASSIFIED PART
on 24 MAR 2014

DE

~~6~~
~~RESTREINT UE~~

DE

ANNEX (pages 7 to 16)

NOT DECLASSIFIED